

**Geänderte Nutzungsordnung für den  
„Friedwald Fürstenwalde“  
der Gemeinde Fürstenwalde  
vom 20.06.2018**

**§ 1 Allgemeine Vorschriften**

1. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Fürstenwalde gehören folgende Waldflächen:

| <b>Katasterbezeichnung</b> |             |                  |                     |
|----------------------------|-------------|------------------|---------------------|
| <b>Gemarkung</b>           | <b>Flur</b> | <b>Flurstück</b> | <b>Größe in ha</b>  |
| Fürstenwalde               | 34          | 2                | 55,0051 (teilweise) |
| Fürstenwalde               | 34          | 4                | 0,1949 (teilweise)  |
| Fürstenwalde               | 34          | 6                | 52,5172 (teilweise) |
| Fürstenwalde               | 34          | 7                | 0,5811 (teilweise)  |
|                            |             |                  |                     |
|                            |             |                  |                     |

2. Die Verwaltung des FriedWaldes Fürstenwalde obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
3. Die Gemeinde Fürstenwalde hat mit Beschluss vom 27.10.2005, die Anlegung des FriedWaldes Fürstenwalde genehmigt.

**§ 2 Nutzungsberechtigung**

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Stadt Fürstenwalde jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Fürstenwalde erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
- Der Baum im FriedWald
  - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### **§ 3 Bestattungsflächen**

1. Im FriedWald Fürstenwalde erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Fürstenwalde gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der FriedWald Fürstenwalde unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich für Jedermann und auf eigene Gefahr gestattet.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

1. Jeder Besucher des FriedWaldes Fürstenwalde hat sich der Würde des Ortes und entsprechend § 15 Absatz 2 LWaldG vom 20.04.2004 zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Fürstenwalde
  - Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge gemäß §16, Abs. 1 LWaldG vom 20. April 2004,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig sind,
  - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen oder zu campieren,
  - im Wald und außerhalb der FriedWaldhütte zu rauchen
  - Feuer außerhalb der FriedWaldhütte zu machen
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Fürstenwalde vereinbar sind und nicht gegen das Waldgesetz verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 6 Ruhezeit**

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten FriedWald-bäumen wird für einen Zeitraum von 2006 bis 2105 verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

## **§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Fürstenwalde darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen
  - Nistkästen für Vögel oder Fledermauskästen an den FriedWald-  
bäumen anzubringen

## **§ 8 Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden eines Baumes eine Registrierungsnummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 9 Pflege der Grabstätten**

1. Der FriedWald Fürstenwalde ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## § 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## § 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Fürstenwalde vorgelegt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, den



gez.  
Bürgermeister

